



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 25.01.2023 von Dezernat 54

Aktenzeichen: 54.09.11.04-010-HRB Dattelner Mühlenbach/2022.0001

Anlagenbetreiber:

Lippeverband

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Standort:

Bauhof des LV, Stemmbrückestraße 20a, 45711 Datteln

Datum der Überwachung: 18.10.2022 Dauer der Überwachung: 4 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

keine

Umfang der Überwachung:

Wasserbehördliche Überwachung des Hochwasserrückhaltebeckens Dattelner Mühlnebach

Grundlagen der Überwachung:

§ 93 LWG ("Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.") in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung vom 3.2.2015 Ziffer 22.1.67.5

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: ja

Erhebliche Mängel²: nein

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

- Das Stauanlagenbuch mit dem Entwurfsstand 2016 ist noch endgültig mit der BR Münster abzustimmen.
- An einigen Stellen wird der geforderte 4m-Schutzstreifen am Böschungsfuß nicht eingehalten.

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.



- ² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.
- ³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.